

# Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Waldeck-  
Frankenberg

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- I. § 1 Zuständigkeit
- II. § 2 Organisation des Jugendamtes
- III. § 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- IV. § 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- V. § 5 Verfahren
- VI. § 6 Bildung von Fachausschüssen
- VII. § 7 Amtszeit
- VIII. § 8 Verwaltung des Jugendamtes
- IX. § 9 Inkrafttreten

Information und Kontakt:  
Landkreis Waldeck-Frankenberg  
Fachdienst Jugend  
Südring 2 - 34497 Korbach  
[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Aufgrund der §§ 69 ff des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), des § 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) sowie der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung - HKO - in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) hat der Kreistag des Kreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und dem HKJGB werden vom Jugendamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wahrgenommen.
- (2) Das Jugendamt gewährleistet insbesondere die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII, und die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist.
- (3) Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

### **§ 2 Organisation des Jugendamtes**

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 70, 71 SGB VIII und des § 6 HKJGB.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 (3) SGB VIII ein beschließender Ausschuss eigener Art.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Er befasst sich insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung,
3. der Förderung der freien Jugendhilfe,
4. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
5. der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 10 HKJGB
6. der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen,
7. der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
8. der Anhörung vor der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
9. den Aufgaben der Jugendförderung und Jugendbildung von grundsätzlicher Bedeutung und der Beschlussfassung über die Bildungsprogramme des Jugendbildungswerkes.

#### **§ 4 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf zehn stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.
  1. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
    - a) die Landrätin oder der Landrat oder die zur Vertretung genannte Person
    - b) fünf vom Kreistag zu wählende Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages
    - c) vier vom Kreistag zu wählende Vertreter, die von den im Landkreis wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers haben. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

2. Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an:
- a) kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung berufene Person,
  - b) eine Frauenbeauftragte im Landkreis Waldeck-Frankenberg
  - c) die/der Vorsitzende des Kreisjugendrings Waldeck-Frankenberg e. V.
  - d) die Kreisschulsprecherin/der Kreis-schulsprecher
  - e) die/der Vorsitzende des Kreiselternbeirates
  - f) eine vom Staatlichen Schulamt zu benennende Lehrkraft
  - g) eine Vertretung der Evangelischen Kirche
  - h) eine Vertretung der Katholischen Kirche
  - i) eine Vertretung der Agentur für Arbeit
  - j) eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter
  - k) eine Vertretung der Polizeidirektion
  - l) eine Vertretung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes bzw. des Hess. Städtetages
  - m) eine Vertretung des Sportkreises Waldeck-Frankenberg
  - n) eine Ärztin oder ein Arzt des Gesundheitsamtes
  - o) eine Vertretung der Gewerkschaften
  - p) eine Vertretung der Arbeitgeberverbände
  - q) eine Vertretung des Kinderschutzbundes.

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

## § 5 Verfahren

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegensteht.
- (2) Die Ladung der ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch die Landrätin oder den Landrat oder die zur Vertretung benannte Person.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Für Wahlen gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bis zur Wahl des Vorsitzenden Mitglieds führt die Landrätin oder der Landrat bzw. die zur Vertretung benannte Person den Vorsitz.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden; das gleiche gilt für seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung.
- (6) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6 Bildung von Fachausschüssen

- (1) Gemäß § 6 Abs. 6 HKJGB kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Fachausschüsse einsetzen. Dies können insbesondere sein der
  - Fachausschuss „Jugendhilfeplanung und -entwicklung“,
  - Fachausschuss „Jugendförderung und Jugendbildung“.

Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- oder Aufbereitung bestimmter Sachthemen weitere Fachausschüsse auf Dauer oder auf Zeit bilden.

- (2) Die gem. Abs. 1 gebildeten Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion; ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitglieder der gem. Abs. 1 gebildeten Fachausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt; sie müssen diesem nicht angehören.

Die Fachausschüsse, die aus acht Mitgliedern bestehen, wählen ihr vorsitzendes Mitglied aus dem Kreis der dem Jugendhilfeausschuss angehörenden Personen. Für Wahlen gilt § 55 der HGO entsprechend. Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung beauftragte Person ist Mitglied eines jeden Fachausschusses.

Mitglieder der Fachausschüsse müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder Dienst- bzw. Arbeitssitz im Landkreis haben. Für jedes gewählte Mitglied eines Fachausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

- (4) Durch den Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung wird eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 37 HKJGB sichergestellt. Daher haben die Jugendorganisationen im Landkreis Waldeck-Frankenberg ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Fachausschusses. Diese sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 7 Amtszeit**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.

## **§ 8 Verwaltung des Jugendamtes**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Korbach, 5. Juli 2019

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Frese  
Erster Kreisbeigeordneter

### **Anmerkung:**

Satzung für das Jugendamt vom 5. Juli 2019, veröffentlicht am 08.07.2019